

Arbeitsschutzmängel in Reinigungsbetrieben

U Bolm-Audorff, J Hirt

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat Landesgewerbearzt

Kurzfassung

Bei einer Prüfung der Qualität des Arbeitsschutzes in 68 Reinigungsbetrieben in Wiesbaden und Umgebung fanden sich gravierende Mängel: 46 % der Betriebe hatten keine Gefährdungsbeurteilung, 75 % der Betriebe hatten zu wenig geschulte Ersthelfer, in 76 % der Betriebe wurde keine Pflichtvorsorge der Haut veranlasst und in 70 % keine Pflichtvorsorge wegen der Infektionsgefährdung.

Schlüsselwörter:

Gefährdungsbeurteilung, arbeitsmedizinische Vorsorge, .

Einleitung

In Reinigungsbetrieben besteht ein erhöhtes Risiko in Bezug auf die Entwicklung von Hauterkrankungen durch Einwirkung von allergisch oder irritativ auf die Haut wirkenden Reinigungsmitteln sowie durch Feuchtarbeit.

Methoden

Aus diesem Grunde haben wir in den Jahren 2015-2018 eine standardisierte Kontrolle verschiedener Arbeitsschutzvorschriften in 73 zufällig ausgewählten Reinigungsbetrieben in Wiesbaden und Umgebung durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass ein Betrieb keine Beschäftigten hatte und damit nicht in den Zuständigkeitsbereich der hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit fiel und 4 Betriebe stillgelegt wurden. Insgesamt wurden 68 Reinigungsbetriebe in die Studie aufgenommen. Dort wurden folgende Untersuchungen durchgeführt:

1. Angemeldete Besprechung in der Firmenzentrale in allen Betrieben.
2. Angemeldete Begehung der Reinigungsarbeitsplätze in 93% der Betriebe.

In den Betrieben wurden folgende Arbeitsschutzvorschriften überwacht:

1. Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung und Unterweisung nach dem Arbeitsschutzgesetz.
2. Gefahrstoffverordnung inklusive technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 401 „Hautgefährdung“.
3. Biostoffverordnung inklusive technische Regel für biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe“.
4. Arbeitssicherheitsgesetz und Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-V2).
5. Mutterschutzgesetz.
6. Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV).

Die Berechnung deskriptiver statistischer Maße und eine multiple Regressionsanalyse wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS der Firma IBM, Version 22, durchgeführt.

Ergebnisse

Die Anzahl der Beschäftigten schwankte zwischen 1 und > 500 Beschäftigten pro Betrieb. Der Medianwert lag bei 18, das 33. Perzentil bei 8 und das 66. Perzentil bei 37 Beschäftigten pro Betrieb.

Am häufigsten wurde die Betriebe nach Anlage 2 DGUV-Vorschrift 2, d.h. der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch betreut (34%), gefolgt von der Betreuung nach Anlage 1, d.h. der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten (22%), der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten nach Anlage 3 DGUV V2 (13%) und der Betreuung nach Anlage 4 DGUV-V2, d.h. der alternativen bedarfsorientierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten durch Kompetenzzentren (7 %). 24% der Betriebe hatten gar keine arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Betreuung nach der DGUV-Vorschrift 2. 92% der Betriebe wurden arbeitsmedizinisch und 71% sicherheitstechnisch vom arbeitsmedizinisch-sicherheitstechnischen Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft betreut.

In 46% der Betriebe fehlte die Gefährdungsbeurteilung und in weiteren 25% war diese nicht angemessen. In 41% der Betriebe fehlte mindestens eine Betriebsanweisung, die in dem Betrieb nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich war, z. B. für Gefahrstoffe, Feuchtarbeit oder Infektionsgefährdung bei Reinigungstätigkeiten im Gesundheitswesen. In 40% war die Arbeitsschutz-Unterweisung nicht komplett oder fehlte vollständig.

In den Betrieben, die nach Anlage 1 oder 2 der DGUV-Vorschrift 2 betreut wurden (n=38), fanden entgegen § 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz in 66% der Betriebe keine Betriebsbegehung durch den Betriebsarzt und in 45% der Betriebe keine Betriebsbegehung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit statt. In den Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten (n=34) war in 47% kein Arbeitsschutzausschuss nach dem Arbeitssicherheitsgesetz eingerichtet worden. In den Betrieben, die nach Anlage 1 oder 2 DGUV-V2 betreut wurden (n=38) wurden in 53% der Betriebe keine Jahresberichte nach § 5 DGUV-V2 durch den Betriebsarzt und in 58% kein Jahresbericht durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit erstellt.

48% der Betriebe hatten kein Gefahrstoffverzeichnis, in 46% der Betriebe fehlte der Hautschutzplan. Fehlende Sicherheitsdatenblätter, fehlende Hautmittel bzw. fehlende oder ungeeignete Schutzhandschuhe waren mit 12, 14 oder 6% seltener festzustellen.

In den Betrieben mit Infektionsgefährdung durch Nadelstiche mit Reinigungstätigkeit im Gesundheitsdienst (n=20) konnte in 30% keine Dokumentation von Nadelstichverletzungen und in 70% kein Konzept zur Postexpositionsprophylaxe vorgelegt werden.

75% der Betriebe hatten zu wenig geschulte Ersthelfer und in 30% wurden Arbeits- oder Wegeunfälle nicht dokumentiert. Verbandskästen waren dagegen an allen Reinigungsarbeitsplätzen vorhanden.

34% der Betriebe hatten die aufgetretenen Schwangerschaften nicht komplett an die Behörde für Arbeitsschutz und Produktsicherheit gemeldet.

Tabelle 1 zeigt die Mängel nach der ArbMedVV. 81% der Betriebe hatten keine Vorsorgekartei, in 76% der Betriebe wurde keine Pflichtvorsorge der Haut und kein schriftliches Angebot der Bildschirmvorsorge veranlasst. In 70% der Betriebe fehlte die Pflichtvorsorge wegen der Infektionsgefährdung und in 66% der Betriebe das schriftliche Angebote der Hautvorsorge. Die Häufigkeit der Arbeitsschutzmängel schwankte zwischen 2 – 17 pro Betrieb. Der Medianwert lag bei 9. Bei der multiplen Regressionsanalyse wurde als Einflussfaktor für Arbeitsschutzmängel die Anzahl der Beschäftigten pro Betrieb, die Betreuung des Betriebes durch einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, das Betreuungsmodell nach der DGUV – Vorschrift 2 sowie die Qualität der Gefährdungsbeurteilung, aufgeteilt in eine fehlende Gefährdungsbeurteilung, eine Gefährdungsbeurteilung mit Mängeln und in eine Gefährdungsbeurteilung ohne Mängel, geprüft. Es zeigte sich, dass ausschließlich die Qualität der Gefährdungsbeurteilung eine signifikante Vorhersage der Arbeitsschutzmängel in den untersuchten Betrieben aufwies, nicht jedoch die übrigen Einflussfaktoren (Daten nicht gezeigt).

Diskussion

In der vorliegenden Studie fanden sich in den untersuchten 68 Reinigungsbetrieben ausgesprochen häufig Arbeitsschutzmängel. Dies macht eine verstärkte Beratung und Kontrolle der Reinigungsbetriebe durch die hessischen Behörden für Arbeitsschutz und Produktsicherheit bei den Regierungspräsidien und die Berufsgenossenschaft erforderlich.

Die Untersuchung zeigt die besondere Bedeutung der Qualität der Gefährdungsbeurteilung für die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln in den untersuchten Betrieben. Dagegen hatte im Gegensatz zu anderen Studien die Beschäftigtenzahl keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln. Dies liegt vermutlich daran, dass die Variation der Betriebsgröße in der vorliegenden Studie gering war. Bei den allermeisten Betrieben handelt es sich um Kleinstbetriebe von bis zu 10 Beschäftigten (37%) oder Kleinbetriebe von 11 bis zu 50 Beschäftigten (41 %). Dagegen waren größere Betriebe mit über 50 Beschäftigten mit 22% selten. Nur 3 Betriebe hatten zwischen 200 und 300 Beschäftigte und ein Betrieb über 500 Beschäftigte.

Bemerkenswert ist auch, dass in der vorliegenden Studie die Betreuung der Betriebe durch einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen oder sicherheitstechnischen Dienst keinen Einfluss auf die Häufigkeit von Arbeitsschutzmängeln hat! Dies bedeutet, dass die Tätigkeit der Arbeitsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit bezüglich des Arbeitsschutzes in den Betrieben äußerst ineffektiv war. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass in den Betrieben mit arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Betreuung nach Anlage 1 oder 2 DGUV betreuten Betriebe entgegen § 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz in 66% keine Betriebsbegehung durch den Betriebsarzt und in 45% keine Betriebsbegehung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt wurde.

Tabelle 1: Mängel nach der ArbMedVV

Mangel	Häufigkeit (%)
Keine Pflichtvorsorge der Haut	76 ¹
Kein schriftliches Angebot der Hautvorsorge	66 ²
Keine Pflichtvorsorge wegen Infektionsgefährdung	70 ³
Kein schriftliches Angebot der Bildschirmvorsorge	76 ⁴
Keine Vorsorgekartei	81 ⁵

¹Bezieht sich auf 21 Betriebe mit Feuchtarbeit von mindestens 4 h/d

²Bezieht sich auf 53 Betriebe mit Feuchtarbeit von 2 - <4 h/d

³Bezieht sich auf 20 Betriebe mit Infektionsgefährdung durch Nadelstiche

⁴Bezieht sich auf 39 Betriebe mit Beschäftigten an Bildschirmgeräten

⁵Bezieht sich auf alle 68 Betriebe, in denen Pflicht- oder Angebotsvorsorge erforderlich ist.

Korrespondenz Adresse

Prof. Dr. med. Ulrich Bolm-Audorff: : ulrich.bolm-audorff@rpda.hessen.de